Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 5 Sbg. WFG

Sbg. WFG - Salzburger Wachstumsfondsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Förderungswerber

§ 5

Förderungswerber können natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts sein.

In Kraft seit 01.03.2008 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at